



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Medien  
Sektion Grundlagen Medien

---

# Quantitative Mindestvorgabe für relevante Lokal-/Regionalinformation

## Information für die konzessionierten Veranstalter zur Berechnung des erbrachten Angebots

---

Version vom 14. April 2025

## Inhalt

1	Ausgangslage .....	3
2	Rechtliche Anforderungen an das Informationsangebot .....	3
3	Welche Angebote werden bei der Berechnung der relevanten Regionalinformation berücksichtigt? .....	4
3.1	Information und Relevanz .....	4
3.1.1	Informationsangebot .....	4
3.1.2	Relevanz .....	4
3.2	Lokal-/Regionalinformation .....	5
3.2.1	Der Ort des Geschehens liegt im Versorgungsgebiet (Ereignisort) .....	5
3.2.2	Kantonshauptort ausserhalb des Versorgungsgebiets .....	5
3.2.3	Regionalisierung eines nationalen oder internationalen Themas (Auswirkungsort) .....	6
3.2.4	Regionalbezug ohne Ereignisort wird beschränkt berücksichtigt .....	6
3.2.5	Ab welchem Zeitpunkt zählt die Ortsnennung? .....	6

---

## 1 Ausgangslage

Im Februar 2019 hat das BAKOM die konzessionierten kommerziellen Veranstalter lokal-regionaler Programme darüber informiert, dass es seine Aufsichtspraxis u.a. in Bezug auf die Programmaufträge auf das Jahr 2020 anpassen wird. Die inhaltlichen Konzessionsvorgaben für kommerzielle Lokalradios und Regionalfernsehen blieben unverändert. Neu wurde die Umsetzung des Informationsauftrags durch eine quantitative Mindestvorgabe für die lokal/regionalen Informationsleistungen präzisiert. Im Januar 2024 wurden die neuen Konzessionen für 2025 bis 2034 vergeben. Der Leistungsauftrag wurde aktualisiert. Nach wie vor sind die Veranstalter verpflichtet, eine Mindestvorgabe an relevanter Lokal-/Regionalinformation einzuhalten.

Dieses Dokument informiert über die Auslegungspraxis des BAKOM in Bezug darauf, was unter «relevantem lokalem bzw. regionalem Informationsangebot» zu verstehen ist.

## 2 Rechtliche Anforderungen an das Informationsangebot

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)<sup>1</sup> verlangt von den konzessionierten kommerziellen Radio- und Fernsehveranstaltern **«umfassende Information»** über ihr Versorgungsgebiet. Konzessionen können erteilt werden an Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen, die mit ihrem Programm die lokalen/regionalen Eigenheiten « (...) durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen (...) » (Art. 38 Abs. 1 Bst. a. und 43 RTVG Abs. 1 Bst. a.). Der Programmauftrag in den Konzessionen<sup>2</sup> (i.d.R. Art. 5) präzisiert die Anforderungen an die Information. Verlangt sind **relevante Informationen** aus den folgenden Themengebieten («Bereichen»): Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport.

Radio- und Fernsehveranstalter mussten und müssen ihre konzessionsrechtlich relevanten Leistungen in definierten Zeitfenstern (Hauptsendezeiten) erbringen: Die **kommerziellen Lokalradios werden** durch die neuen Konzessionen ab 2025 verpflichtet, **wöchentlich** (Montag bis Sonntag) während den Hauptsendezeiten (7.00 bis 19.00 Uhr) **mindestens 150 Minuten** eigenproduzierte relevante lokale bzw. regionale Informationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport zu senden. Die **Regionalfernsehveranstalter** werden durch die Konzessionen verpflichtet, **wöchentlich** (Montag bis Sonntag) während den Hauptsendezeiten (18.00 bis 23.00 Uhr) sicherzustellen, dass ihre eigenproduzierten Sendungen insgesamt **mindestens 150 Minuten** relevante lokale bzw. regionale Informationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport umfassen (exklusive Wiederholungen).

Es versteht sich von selbst, dass die Veranstalter nebst der verlangten Mindestleistung (siehe unten) auch Informationsleistungen zum nationalen und internationalen Geschehen senden können sowie Informationen zu lokal/regionalen Geschehen, die nicht relevant im Sinne des Programmauftrags sind. Solche Beiträge bleiben bei der Berechnung der quantitativen Mindestvorgabe ausgeklammert.

Es steht den Veranstaltern zudem frei, in ihren Programmen Serviceleistungen (Wetter- und Verkehrs-meldungen, Börse, Veranstaltungshinweise etc.) zu erbringen. Diese sind jedoch keine Informations-leistungen im Sinne des Programmauftrags. Daher bleiben sie bei der Berechnung der quantitativen Mindestvorgabe ebenfalls ausgeklammert.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG), SR 784.40

<sup>2</sup> Die Konzessionen sind zu finden unter <https://rtvdb.ofcomnet.ch/de>

### 3 Welche Angebote werden bei der Berechnung der relevanten Regionalinformation berücksichtigt?

Die Abbildung zeigt ein exemplarisches Angebot eines Lokalradios oder Regionalfernsehens und den Teil des Programms, der mit Blick auf die Einhaltung der quantitativen Mindestvorgabe von Bedeutung ist.

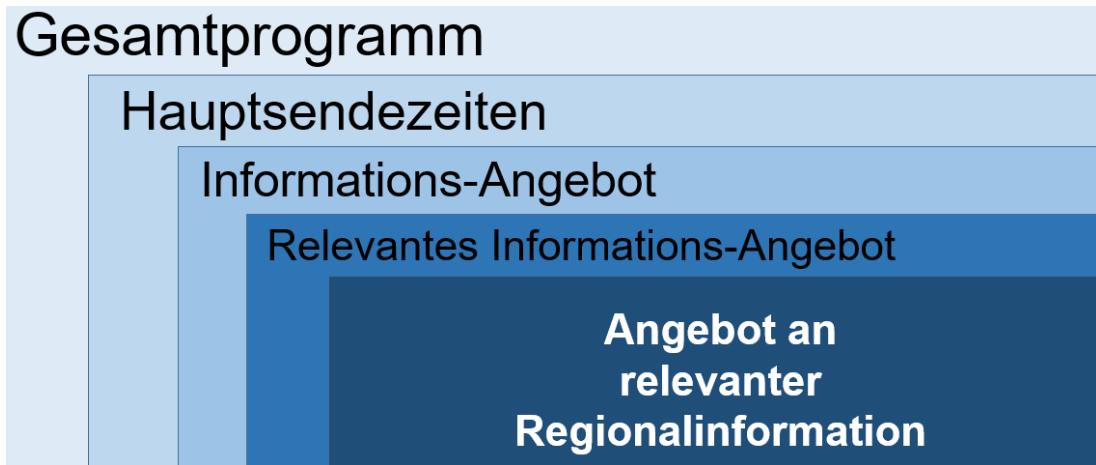


Abbildung 1: Übersicht zur Berechnung des Angebots an relevanter Regionalinformation

Im Folgenden präzisiert das BAKOM, was konzessionsrechtlich unter «relevantem lokalem bzw. regionalem Informationsangebot» zu verstehen ist.

#### 3.1 Information und Relevanz

##### 3.1.1 Informationsangebot

Als **Information** gelten alle Beiträge - resp. Beitragsteile - , in denen es in erster Linie um die Vermittlung von Fakten und Meinungen zu realem Geschehen geht. Dahinter steht die Absicht, die Hörerin / den Zuschauer zu informieren. Information kommt nicht nur in den entsprechend deklarierten Gefässen vor (Nachrichtensendungen oder Infomagazine etc.), sondern auch z. B. in Talks, Magazinen oder Moderationsstrecken (z. B. Musikinformation oder Bezugnahme auf aktuelle Ereignisse u. ä.).

##### 3.1.2 Relevanz

Welche Bereiche inhaltlich zu den **relevanten** gehören, legt die Konzession ausdrücklich fest. Es sind Informationen zu **Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport**.

Ausserhalb dieser Verpflichtung dürfen die Lokalradios und Regional-TV selbstverständlich über allerlei Themen berichten. Berichten sie über Themen aus dem Bereich Human Interest (Zerstreuungs- und Unterhaltungsthemen ohne (gesamt-)gesellschaftliche Relevanz) oder über Einzelschicksale (Unfälle und Verbrechen) ohne gesellschaftliche Einbindung (> Bad News), dann werden diese Meldungen nicht als relevant im Sinne des Programmauftrags gewertet. Sie bleiben daher bei der Berechnung der quantitativen Mindestvorgabe ausgeklammert.

**Human Interest** umfasst konkret Zerstreuungsthemen wie Kuriosa, Sensationen, Überraschendes, Unterhaltsames, Emotionales, Prominenz, Stars und Einzelschicksale, die keine besondere gesellschaftliche Wichtigkeit haben. Oft sind es Themen aus dem Bereich alltäglicher Erfahrungen.

Das folgende Beispiel zeigt, wann eine Information als relevant und wann sie als nicht relevant im Sinne des Programmauftrags gewertet wird:

Beispiele:

Bundesrat Albert Rösti ist zu Gast im «Donnschtig-Jass» und erzählt etwas aus seinem Privatleben.

=> Dies ist Human Interest. > Vielleicht interessant, aber nicht relevant im Sinne des Programmauftrags

vs.

Bundesrat Albert Rösti ist zu Gast im "Donnschtig-Jass" und präsentiert die Standpunkte des Bundesrats zu einer aktuellen Abstimmungsvorlage. => Dies ist Politik-Information > relevant im Sinne des Programmauftrags.

Unter **Bad News** (wörtlich: «schlechte Neuigkeiten») werden Themen und Sachverhalte mit negativen Konsequenzen für Individuen verstanden. Im Zentrum stehen also Einzelschicksale, keine gesamtgesellschaftlichen negativen Entwicklungen. Oft stammen diese Beiträge aus dem Zuständigkeitsbereich der Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität). Typische Beispiele sind Verbrechen, Sachbeschädigungen, Brände, (Verkehrs-)Unfälle.

Das folgende Beispiel zeigt, wann eine Information als relevant und wann als nicht relevant im Sinne des Programmauftrags gewertet wird:

Beispiele:

«Bei der Ausfahrt Bonaduz hat sich heute Morgen ein schwerer Verkehrsunfall ereignet. Dabei wurden mehrere Personen verletzt.» => Dies sind Bad News, d.h. nicht relevante Regionalinformationen im Sinne des Programmauftrags.

vs.

«Bei der Ausfahrt Bonaduz haben sich in den letzten Wochen mehrere schwere Verkehrsunfälle ereignet. Lokalpolitiker fordern jetzt den Regierungsrat auf, zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu prüfen.» => Dies ist Politik-Information, d.h. relevante Regionalinformation.

## 3.2 Lokal-/Regionalinformation

Die folgenden Abschnitte zeigen, wann Informationsbeiträge als Lokal-/Regionalinformation im Sinne des Programmauftrags beurteilt und damit bei der Berechnung, ob ein konzessionierter Veranstalter die quantitative Mindestvorgabe erfüllt, berücksichtigt werden.

### 3.2.1 Der Ort des Geschehens liegt im Versorgungsgebiet (Ereignisort)

Als Lokal-/Regionalinformation werden alle Informationsbeiträge gezählt, bei denen der entsprechende **Ort des Geschehens** zu Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft oder Sport im Versorgungsgebiet des Veranstalters liegt. Dieser Ereignisort muss explizit erwähnt werden oder sich implizit aus dem Bericht erschliessen. Letzteres ist der Fall, wenn der durchschnittliche Hörer oder die Zuschauerin des Programms aufgrund seines bzw. ihres Wohnsitzes oder aufgrund des Allgemeinwissens den Ereignisort ohne weiteres bestimmen kann.

Beispiel:

«Das Open Air St. Gallen hat heute sein Programm vorgestellt.» => Explizite Nennung

«Im Kulturzentrum Kofmehl fand XY statt.» Hier wird der Ereignisort Solothurn erfasst, auch wenn Solothurn nicht explizit genannt wird. Das Gleiche gilt für das «Le Romandie» (in Lausanne) oder «Moon & Stars» (in Locarno). => Implizite Nennung.

Als Ereignisort gewertet wird ferner auch die Nennung des ganzen Kantons, einer Region oder eines Tals etc. des entsprechenden Versorgungsgebiets.

Beispiel:

«Der Kanton XY plant ein neues Stadion...» - «Im Arc lémanique entstehen neue Arbeitsplätze...»

### 3.2.2 Kantonshauptort ausserhalb des Versorgungsgebiets

Für Radio- und Fernsehveranstalter, deren Versorgungsgebiet Teile eines Kantons umfassen, jedoch nicht den Kantonshauptort, zählen Berichte über ein Geschehen zu Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung,

Gesellschaft oder Sport im Kantonshauptort ebenfalls zu den anrechenbaren relevanten Regionalinformationen.

Beispiel:

Ein Bericht von Canal 3 aus Bern zum kantonalbernischen Geschehen betreffend Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft oder Sport. Das Versorgungsgebiet von Canal 3 liegt im Kanton Bern, doch Bern liegt ausserhalb des Versorgungsgebiets des Radios. Ein Teil des Versorgungsgebiets ist im Kanton Solothurn, weshalb das Gleiche auch für den Kantonshauptort Solothurn gilt.

### 3.2.3 Regionalisierung eines nationalen oder internationalen Themas (Auswirkungsort)

Als anrechenbare Lokal-/Regionalinformation werden auch **jene Teile** eines Informationsbeitrags zu einem **nationalen oder internationalen** Thema der Bereiche Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft oder Sport bewertet, **bei denen ein expliziter Bezug zum Versorgungsgebiet** des Veranstalters hergestellt wird (Regionalisierung nationaler oder internationaler Themen). Inhaltlich stehen hier also die Auswirkungen eines Ereignisses auf das Versorgungsgebiet im Zentrum.

Beispiel:

In einem Beitrag wird die Zweitwohnungsinitiative behandelt (nationales Thema Politik), dabei werden die Folgen dieser Initiative für die *Bündner* Tourismusindustrie behandelt.

Auch hier gilt, dass der örtliche Bezug zum Versorgungsgebiet explizit erwähnt werden muss, ausser es handelt sich wiederum um eine Bezeichnung, die von der durchschnittlichen Hörerin oder dem Zuschauer des Programms ohne weiteres dem Versorgungsgebiet zugeordnet werden kann.

### 3.2.4 Regionalbezug ohne Ereignisort wird beschränkt berücksichtigt

Lokal-/Regionalinformation im Sinne der Konzession ist im Grundsatz Information über das Geschehen im Versorgungsgebiet. Nicht als Lokal-/Regionalinformation gelten hingegen Beiträge, bei denen ein Regionalbezug besteht, das Geschehen sich aber nicht im Versorgungsgebiet abspielt, wenn also kein Ereignisort genannt wird und keine Regionalisierung erfolgt. Oft berichten solche Beiträge über eine Person oder Organisation aus dem Versorgungsgebiet; das Geschehen hat jedoch keinen direkten Bezug zum Versorgungsgebiet.

Beispiel: Ein solcher Regionalbezug besteht z.B., wenn in einem Beitrag über ein Auswärtsspiel eines lokalen Sportvereins berichtet wird (z.B. ein Beitrag des Freiburger Radios über ein Auswärtsspiel des HC Fribourg Gottéron beim HC Servette Genf).

Als Regionalbezug in diesem Sinne wird z.B. auch ein Interview mit einer bekannten Persönlichkeit des Versorgungsgebiets gewertet, in dem kein Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt wird (z.B. ein Interview mit einer Ständerätin aus dem Versorgungsgebiet, in dem über ein nationales Thema zu Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport gesprochen wird).

Solche Regionalbezüge werden der quantitativen Mindestvorgabe **zu einem Anteil von 10 Prozent** des Umfangs der an einem durchschnittlichen Tag erbrachten Regionalinformation in Minuten **angerechnet**.

### 3.2.5 Ab welchem Zeitpunkt zählt die Ortsnennung?

Die Ereignisorte, Auswirkungsorte und Regionalbezüge zählen für den gesamten thematischen Beitrag, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die explizite oder implizite Nennung erfolgt. Sollte die Nennung des Ereignisorts etc. z.B. erst in den letzten fünf Sekunden des Beitrags erfolgen, wird der ganze vorher ausgestrahlte Teil ebenfalls als Regionalinformation erfasst. Die Nennung wird über die Beitragsgrenze weitergezählt, wenn es sich um das gleiche Thema handelt. Dies ist auch der Fall, wenn die Nennung nicht ausdrücklich wiederholt wird.